



Hauptsatzung der Gemeinde Garrel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Garrel in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Garrel“. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Garrel zeigt auf einem goldenen Wappenschild einen Schäfer mit blauem Mantel, rotem Untergewand, schwarzem Hut und Hirtenstab.

(2) Die Flagge der Gemeinde Garrel ist blau/rot mit dem Gemeindewappen in der Mitte.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Garrel (Oldb)“.

(4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Garrel ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Garrel zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen), deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Bürgschaften u.a.), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

§ 5

Übertragung von Befugnissen bei den Rechtsverhältnissen der Beschäftigten

Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden der/dem Bürgermeister/-in folgende Angelegenheiten übertragen:

Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von befristet Beschäftigten bis zu einem Jahr und bis zur Entgeltgruppe 8 bzw. S 8 TVöD. Die Entscheidung hat sich im Rahmen des Stellenplans und des Personaletats zu bewegen.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird/werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind gleichberechtigt und erhalten die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Garrel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen über Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.

§ 9

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der „Münsterländischen Tageszeitung“ und in der „Nordwest-Zeitung“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Verkündung bzw. Bekanntmachung ist mit der zuletzt erscheinenden der beiden Zeitungen bewirkt.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der „Münsterländischen Tageszeitung“ und in der „Nordwest-Zeitung“. Die Bekanntmachung ist mit der zuletzt erscheinenden der beiden Zeitungen bewirkt.

§ 10

Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen, durch Informationen im Internet oder in sonstiger geeigneter Form über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11
Bezirksvorsteher/in

(1) Für abgegrenzte Bezirke der Gemeinde Garrel können Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher vom Rat gewählt werden. Sie übernehmen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugewiesene Aufgaben der Gemeinde.

(2) Die Stelle der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt. Die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher hat jedoch Anspruch auf eine vom Rat der Gemeinde besonders zu bestimmende Entschädigung, durch welche die Aufwendungen abgegolten werden.

(3) Die Tätigkeit der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers betrifft die ehrenamtliche Mitwirkung bei der Durchführung einzelner Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Garrel.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Garrel vom 17.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2005 außer Kraft.

Garrel, 19.12.2011

Gemeinde Garrel
Der Bürgermeister

Bartels